

Der „Ökozid“ – ein Tatbestand des „Klimavölkerstrafrechts“?

Helmut Satzger / Nicolai von Maltitz*

Angesichts der existentiellen Bedrohung, die der Klimawandel für die Menschheit darstellt, zeigt dieser Band, dass sich auch das Strafrecht der Diskussion zur Bewältigung der sich immer weiter zuspitzenden „Klimakrise“ nicht weiter entziehen kann. In unserem Beitrag in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)¹ haben wir erste Überlegungen angestellt, inwiefern Klimaschutz und Strafrecht überhaupt zusammengedacht werden können. Ziel dieser Überlegungen war dabei nicht die Schaffung eines konkreten Vorschlags zur Normierung eines Klimastraftatbestands *de lege ferenda*, sondern viel eher ein erster Versuch, die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels in den idealtypischen Kategorien des Strafrechts zu spiegeln. Diese klimastrafrechtliche Perspektive kann als Grundlage der Verrechtlichung unmittelbaren strafrechtlichen Klimaschutzes dienen.

Möchte man strafrechtlichen Klimaschutz in Gesetzesform gießen, liegt dabei in Anbetracht der Globalität des Klimawandels der Ruf nach dem Völkerstrafrecht nicht fern. Die Schaffung eines eigenen „Klimavölkerstrafrechts“ wird derzeit zwar nicht explizit diskutiert, jedoch ist in letzter Zeit in Wissenschaft und Öffentlichkeit ein reger Diskurs um die bereits seit längerem bestehende Forderung nach der Schaffung eines völkerstrafrechtlichen „Ökozid“-Tatbestands² entbrannt. Der großflächige Einsatz von

* Helmut Satzger ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der LMU München; Nicolai von Maltitz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an ebendiesem Lehrstuhl und Rechtsreferendar am KG. Die Autoren bedanken sich herzlich bei Frau Julia Mayer, wissenschaftliche Mitarbeiterin hier am Münchener Lehrstuhl, für die vielen Ideen und umfangreichen Arbeiten, die Eingang in diesen Beitrag gefunden haben.

1 Unter Zugrundelegung eines weiten Strafrechtsbegriffs dazu bereits Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1.

2 Die Bezeichnung eines schweren Umweltverbrechens als „Ökozid“ ist aufgrund der fingierten Parallelität zum Genozid überaus problematisch und daher abzulehnen; eine andere Benennung des Tatbestands, beispielsweise als „Verbrechen gegen die Umwelt“ oder „Schädigung der Umwelt“ ist hier zu bevorzugen; zur Kritik an der Benennung s. Bock, ZRP 2021, 187, 187 und Ambos, FAZ Einspruch, 2.7.21.

chemischen Entlaubungsmitteln durch die US-Luftwaffe im Vietnamkrieg war Anlass für die Forderung nach einem solchen Tatbestand, der gravierende Schädigungen der Umwelt auf internationaler Ebene pönalisiert.³ Gerade im Hinblick auf die Art und Weise, wie konkrete Vorschläge zur Normierung des Ökozids heute präsentiert und in der breiteren Öffentlichkeit diskutiert werden, ist davon auszugehen, dass diese nun wieder verstärkte Aufmerksamkeit letztendlich (auch) auf das wachsende Bewusstsein und auf die Sorge hinsichtlich der sich stets verschärfenden „Klimakrise“ zurückzuführen ist. So scheint die Schaffung eines völkerstrafrechtlichen Ökozid-Tatbestands mitunter als Allheilmittel zur Bewältigung gravierender ökologischer Herausforderungen unserer Zeit und demnach insbesondere auch des Klimawandels wahrgenommen zu werden.

Auch ein völkerstrafrechtlicher Tatbestand muss – um unmittelbaren Klimaschutz zu gewährleisten – an den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels ausgerichtet sein. Die folgenden Ausführungen werfen demnach einen Blick auf zentrale Vorschläge eines Ökozid-Tatbestands *aus klimastrafrechtlicher Perspektive*. Sie zeigen auf, inwiefern diese Vorschläge tatsächlich unmittelbar am Klimaschutz orientiert sind und geeignete Anknüpfungspunkte für die Pönalisierung klimabelastenden Verhaltens aufstellen. So beinhalten die folgenden Ausführungen erste Reflexionen zur möglichen völkerstrafrechtlichen Dimension eines Klimastrafts *de lege ferenda*. Dabei wird sich zeigen, dass völkerstrafrechtlicher Klimaschutz – zumindest in der gegenwärtigen „Transitionsphase“ hin zu globaler Klimaneutralität – an konkreten Einzelverhaltensweisen anknüpfen müsste und damit letztlich nicht durch Erfolgsdelikte, sondern Tätigkeitsdelikte auszugestalten wäre.

I. Historischer Abriss

Um sich dem Ökozid aus einer klimastrafrechtlichen Perspektive annähern zu können, gilt es zunächst, zentrale Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestandes in einem historischen Abriss darzustellen.

Die Idee eines internationalen Verbrechenstatbestands zum Schutz der Umwelt wurde erstmals anlässlich des Einsatzes von Herbiziden im Vietnamkrieg durch die USA aufgeworfen. Einen zentralen Anstoß hierfür

3 S. Zierler, *The Invention Of Ecocide*, 2011, S. 14 ff.

lieferte Arthur W. Galston,⁴ der die vorsätzliche und dauerhafte Zerstörung der Umwelt als „Ökozid“ bezeichnete.⁵ Eine erste genuin juristische Umsetzung stammt von Richard A. Falk⁶, der ebenso aufgrund des Eindrucks des Vietnamkriegs 1973 den Vorschlag einer Ökozid-Konvention vorlegte (im Folgenden „Falk-Vorschlag“):⁷

„Article I. The Contracting Parties confirm that ecocide, whether committed in time of peace or in time of war, is a crime under international law which they undertake to prevent and to punish.

Article II. In the present Convention, ecocide means any of the following acts committed [sic] with intent to disrupt or destroy, in whole or in part, **a human ecosystem:**

- (a) The use of weapons of mass destruction, whether nuclear, bacteriological, chemical, or other;
- (b) The use of chemical herbicides to defoliate and deforest natural forests for military purposes;
- (c) The use of bombs and artillery in such quantity, density, or size as to impair the quality of the soil or to enhance the prospect of diseases dangerous to human beings, animals, or crops;
- (d) The use of bulldozing equipment to destroy large tracts of forest or cropland for military purposes;
- (e) The use of techniques designed to increase or decrease rainfall or otherwise modify weather as a weapon of war;
- (f) The forcible removal of human beings or animals from their habitual places of habitation to expedite the pursuit of military or industrial objectives.“⁸

Trotz der bislang ausbleibenden Umsetzung bildet dieser Vorschlag einen wesentlichen Ausgangspunkt der weiteren Konzeptualisierung eines Ökozid-Tatbestands. Auch ein früher Entwurf des „Draft Code of Crimes

4 Hierbei handelt es sich um keinen rechtlich ausgearbeiteten Tatbestand; Galston war ein Biologe, der zuvor an der US-amerikanischen Herbizid-Forschung beteiligt war, später aber die Implementierung eines Ökozid-Tatbestands forderte, vgl. Zierler (Fn. 3), S. 15 ff.

5 Zierler (Fn. 3), S. 19.

6 Falk war Professor für Internationales Recht an der Woodrow Wilson School an der Universität Princeton, vgl. Zierler (Fn. 3), S. 24.

7 Siehe Falk, Bulletin of Peace Proposals 4 (1973), 80, 84.

8 Falk (Fn. 7), 93. Hervorh.d.Verf.

against Peace and Security of Mankind“⁹ (im Folgenden „Draft Code“) aus dem Jahr 1991 erfasste – neben der Umweltschädigung als Tatmodalität des Kriegsverbrechens in Art. 22 Abs. 2 lit. d – die Umweltzerstörung als solche außerhalb eines bewaffneten Konflikts unter Art. 26. Zwar nennt der Draft Code den Ökozid-Begriff nicht explizit, weist aber bereits zentrale Elemente der folgenden Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands auf.

„Article 26. *Wilful and severe damage to the environment*: An individual who wilfully causes or orders the causing of widespread, long-term and severe damage to the **natural environment** shall, on conviction thereof, be sentenced [to ...].“¹⁰

Die natürliche Umwelt wird in den Begleitdokumenten des Draft Code näher definiert:

„The words ‘natural environment’ should be taken broadly to cover the environment of the human race and where the human race develops, as well as areas the preservation of which is of fundamental importance in protecting the environment. These words therefore cover the seas, **the atmosphere, climate**, forests and other plant cover, fauna, flora and other biological elements.“¹¹

Die weiteren Entwürfe eines solchen Draft Code sahen jedoch keine Strafbarkeit einer schweren Umweltschädigung mehr vor.¹²

9 Aus dem Auftrag der UN-Generalversammlung an die Völkerrechtskommission, einen „Draft Code of Offences against Peace and Security of Mankind“ vorzubereiten, ging u.a. der Entwurf aus dem Jahr 1991 hervor. Der Entwurf galt aber als überladen, sodass in Folge noch weitere Entwürfe folgten. Diese gelten heute allesamt als Rechts-erkenntnisquelle für die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätze, s. *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 221. Zur Geschichte der Draft Code s. *Rayfuse*, Criminal Law Forum Vol. 8 No. 1 (1997), 43.

10 S. Report of the International Law Commission to the General Assembly on the Work of its 43rd Session, UN Doc A/46/10, in: Yearbook of the International Law Commission, 1991 II, 107. Hervorh.d.Verf. Im Folgenden bezeichnet als Draft Code.

11 S. Report of the International Law Commission to the General Assembly on the Work of its 43rd Session, UN Doc A/46/10, in: Yearbook of the International Law Commission, 1991 II, 107. Hervorh.d.Verf.

12 S. die weiteren Entwürfe Draft Code 1994, Report of the International Law Commission on the Work of its 46th Session, UN Doc. A/49/10, in: Yearbook of the International Law Commission 1994 II, 18 und Draft Code 1996, Report of the International Law Commission on the Work of its 48th Session, UN Doc. A/51/10, in: Yearbook of the International Law Commission 1996 II, 15.

Das Rom-Statut enthält *de lege lata* keinen Straftatbestand, der ausschließlich zum Umweltschutz bestimmt ist. Die Umweltzerstörung findet sich lediglich als Tatmodalität des Kriegsverbrechens unter Art. 8(2)(b)(iv), so dass hier nur Umweltschäden im Kontext des „vorsätzlichen Führens eines Angriffs“ erfasst werden:¹³

„Intentionally launching an attack in the knowledge that such attack will cause incidental loss of life or injury to civilians or damage to civilian objects or widespread, long-term and severe damage to the **natural environment** which would be clearly excessive in relation to the concrete and direct overall military advantage anticipated;“

Knapp 20 Jahre nach Veröffentlichung des Draft Code forderte die Anwältin *Polly Higgins* die Implementierung eines Ökozid-Tatbestands in das Rom-Statut (im Folgenden „*Higgins-Vorschlag*“):

„Ecocide is the extensive damage to, destruction of or loss of **ecosystem(s) of a given territory**, whether by human agency or by other causes, to such an extent that peaceful enjoyment by the inhabitants of that territory has been severely diminished.“¹⁴

Während diese ersten Vorschläge noch stark im *politischen* Diskurs verhaftet waren, erlangte der Ökozid jüngst besondere Aufmerksamkeit in der (Völker-)Strafrechtswissenschaft. Ausschlaggebend war hierfür nicht zuletzt der im Juni 2021 veröffentlichte Vorschlag des *Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide* (im Folgenden: „*IEP-Vorschlag*“):¹⁵

-
- 13 In einem Policy Paper vom 15.9.2016 betonte die Anklagebehörde des IStGH allerdings, dass bei der Auswahl künftiger Fälle hinsichtlich der Schwere der Kernverbrechen etwaige Umweltzerstörungen berücksichtigt werden sollen, s. *Office of the Prosecutor*, Policy paper on case selection and prioritisation, 2016, S. 14, abrufbar unter https://www.w.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20160915_OTP-Policy_Case-Selection_Eng.pdf (Stand 5/23). Ansatzpunkte eines mittelbaren Umweltschutzes bestehen außerdem in Art. 8(2)(b)(ii), (iv), (xvi), dazu *Bustami/Hecken*, GoJIL 11 (2021), 145, 158. Aber auch über andere Kernverbrechen wurde versucht, eine umweltschützende Wirkung zu konstruieren, beispielsweise die Anzeige der NGO *AllRise* gegen *Jair Bolsonaro* auf Grundlage des Art. 7, s. *Sarlieve ua*, Factsheet – Der Rechtsfall: „Article 15 Anzeige an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag“, abrufbar unter <https://www.theplanetvs.org/de> (Media Center), (Stand 5/23).
- 14 *Higgins ua*, *Crime Law Soc Change* (2013), 251, 257. Hervorh.d.Verf; *Higgins*, *Eradicating Ecocide*, S. 63.
- 15 Vgl. *Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide*, *Commentary and Core Text*, 2021, abrufbar unter <https://static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60d1e6e604fae2201d03407f/1624368879048/SE+Foundation+Comme>

„Article 8 ter Ecocide

1. For the purpose of this Statute, ‘ecocide’ means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the **environment** being caused by those acts.
2. For the purpose of paragraph 1:
 - a. ‘Wanton’ means with reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated;
 - b. ‘Severe’ means damage which involves very serious adverse changes, disruption or harm to any element of the environment, including grave impacts on human life or natural, cultural or economic resources;
 - c. ‘Widespread’ means damage which extends beyond a limited geographic area, crosses state boundaries, or is suffered by an entire ecosystem or species or a large number of human beings;
 - d. ‘Long-term’ means damage which is irreversible or which cannot be redressed through natural recovery within a reasonable period of time;
 - e. ‘Environment’ means the earth, its biosphere, cryosphere, lithosphere, hydrosphere and **atmosphere**, as well as outer space.“

Vorausgehend hatte auch das *Promise Institute for Human Rights* der University of California, Los Angeles bereits im April 2021 einen Vorschlag zur Einfügung eines Ökozid-Tatbestands in das Rom-Statut veröffentlicht (im Folgenden „*UCLA-Vorschlag*“):

- „1. For the purpose of this Statute, ‘ecocide’ means any of the following acts, committed with the knowledge that they are likely to cause widespread, long-term and severe damage to the **natural environment**:
 - a. [Substantial] destruction or despoliation of natural habitats, ecosystems, or natural heritage;
 - b. Destruction or despoliation of biological resources, in a manner likely to have adverse effects on biological diversity;
 - c. Introducing harmful quantities of substances or energy into the air, water, or soil;

ntary+and+core+text+rev+6.pdf (Stand 5/23). Daneben sind auch eine Änderung der Präambel sowie die Einfügung in Art. 5 vorgesehen, ebenda, S. 5 f. Hervorh.d.Verf.

- d. Illegal traffic in hazardous waste;
 - e. Production, import, export, sale, or use of ozone-depleting substances or of persistent organic pollutants;
 - f. Killing, destruction, or taking of specimens of protected wild fauna or flora species, on a scale likely to impact the survival of the species;
 - g. Significantly contributing to **dangerous anthropogenic interference with the climate system**, including through large scale emissions of greenhouse gases or destruction of sinks and reservoirs of greenhouse gases;
 - h. Any other acts of a similar character likely to cause an ecological disaster.
2. For the purpose of paragraph 1, conduct is not ecocide if it is (a) lawful under national law, (b) lawful under international law, and (c) employs appropriate available measures to prevent, mitigate, and abate harms.
3. For the purpose of paragraph 1:
- a. ‘Widespread’ means having effects that extend beyond a limited geographic area, cross state boundaries, or adversely affect a large number of human beings;
 - b. ‘Long-term’ means lasting for at least a decade;
 - c. ‘Severe’ means involving serious or significant disruption or harm to ecosystems, human life, natural and economic resources, or other assets.
 - d. The terms in paragraphs (a) to (h) shall be interpreted in accordance with international law, particularly international environmental law. Paragraph 1(g) applies after the expiration of the transition period. The transition period shall be [X] years.¹⁶

Auf den ersten Blick zeugt dieser historische Abriss von einer immer stärkeren begrifflichen Einbeziehung des Klimaschutzes in der Ausgestaltung eines Ökozid-Tatbestandes. Während der Falk-Vorschlag noch keinen konkreten Bezug zum Klimawandel herstellt, ergibt sich ein solcher im Higgins-Vorschlag zumindest aus den Begleitdokumenten¹⁷. Der Draft

16 Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts, Proposed Definition of Ecocide, 2021, abrufbar unter <https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf> (Stand 5/23). Hervorh.d.Verf.

17 Higgins, *Eradicating Ecocide*, S. 63 ff.

Code adressiert das Klima nicht explizit, offenbart allerdings ebenfalls in den Begleitdokumenten ein weites Verständnis der „natürlichen Umwelt“ („natural environment“),¹⁸ das auch die Atmosphäre¹⁹ und das Klima („atmosphere, climate“) umfassen soll. Demgegenüber scheinen die aktuell im rechtswissenschaftlichen Diskurs verstärkt adressierten Vorschläge den Klimaschutz in ihren Regelungsgehalt einzubeziehen, indem sie begrifflich auf die Atmosphäre („atmosphere“, Abs. 2 lit. e IEP-Vorschlag) bzw. auf das klimatische System („climate system“, Abs. 1 lit. g UCLA-Vorschlag) verweisen.

II. Der Ökozid als völkerrechtlicher Klimastrafatbestand?

Ob die dargestellten Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands tatsächlich klimaschützende Wirkung entfalten und der Ökozid damit als völkerrechtlicher²⁰ Klimastrafatbestand erachtet werden kann, soll im Folgenden beleuchtet werden. Hierbei ist zwischen *unmittelbarem* und *mittelbarem* Klimaschutz zu unterscheiden. Während vielfältige Verbote und Sanktionierungen mittelbar selbstverständlich auch klimaschützenden

18 Mit seinem weiten Umweltverständnis lehnt sich der Vorschlag u.a. an Art. 2 des Umweltkriegsübereinkommens (ENMOD-Konvention, 1976) an, s. Report of the International Law Commission to the General Assembly on the Work of its 43rd Session, UN Doc A/46/10, in: Yearbook of the International Law Commission, 1991 II, 107. Bei Zugrundelegung einer entsprechenden Auslegung des Begriffs der natürlichen Umwelt („natural environment“) in Art. 8(2)(b)(iv) des Rom-Statuts könnte auch dessen Wortlaut auf einen bestehenden Klimabezug hindeuten.

19 Zum Begriff der Atmosphäre im globalen Klimasystem s. sogleich und Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 8 ff.

20 Auch auf nationaler Ebene wird die Einführung eines Ökozid-Tatbestands diskutiert. So hat die belgische Regierung auf eine Reform des Strafgesetzbuchs geeinigt, die eine Implementierung eines Ökozid-Tatbestands enthält, s. <https://khatabi.belgium.be/en/pr-zakia-khatabi-gets-crime-ecocide-written-criminal-code> (Stand 5/23); zum Entwurf und der Begründung des Gesetzesvorhabens s. <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/1429/55K1429004.pdf> (Stand 5/23); 2021 wurde in Frankreich durch das Klima- und Resilienzgesetz Art. L231-1 in das französische Umweltgesetzbuch eingefügt. Die Norm entspricht nicht dem Vorschlag des IEP – vielmehr sieht die Norm bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe für diejenigen vor, die schwere und dauerhafte Schäden für die Gesundheit, die Flora, die Fauna oder die Qualität der Luft, des Bodens oder des Wassers verursachen, s. https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000043961211 (Stand 5/23). Auch das Europäische Parlament hat sich für eine Implementierung eines Ökozid-Straftatbestands ausgesprochen, s. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0087_EN.html (Stand 5/23).

Charakter entfalten können,²¹ widmet sich dieser Beitrag allein dem unmittelbaren strafrechtlichen Klimaschutz im Sinne des Schutzes des globalen Klimasystems als solchem.²²

1. Das Ziel unmittelbaren Klimaschutzes

Hierfür ist zunächst ein Blick auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels angezeigt. Der menschengemachte Klimawandel beruht auf einer durch eine Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre hervorgerufenen Intensivierung des natürlichen Treibhauseffekts.²³ Das für den Klimawandel zentrale Kohlenstoffdioxid (CO₂)²⁴ verbleibt bis zu tausend Jahre in der Atmosphäre, bevor es über natürliche Senken, also natürliche Reservoirs, die (zumindest vorübergehend) Kohlenstoff aufnehmen, wieder gespeichert wird.²⁵ Während dieser Kreislauf zur vorindustriellen Zeit ausgewogen war, wurde er aufgrund einer seitdem gesteigerten Freisetzung von über Jahrtausende gespeichertem CO₂ aus dem Gleichgewicht gebracht. Auch wenn regionale Unterschiede der Treibhausgasdichte im Luftraum abgrenzbarer Territorien feststellbar sind, so spricht doch die tatsächliche (globale) Durchmischung²⁶ und die lange

21 Beispielsweise auch durch Vermögensdelikte, z.B. den Betrugstatbestand. S. dazu *Schrott/Mayer*, GA 2023, 615 und GA 2023, 675.

22 Zur näheren Beschreibung des Klimasystems sowie zur weiteren Ausdifferenzierung dieser Unterscheidung s. sogleich.

23 *Solomon ua*, Technical Summary, in: *Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2007, S. 81.

24 Der Beitrag fokussiert sich dabei auf CO₂ als klimarelevantestes Treibhausgas. Zur Rolle des CO₂ im Klimawandel s. bspw. *Chen ua*, Framing, Context, and Methods, in: *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, S. 174 ff.

25 Beispielsweise durch Pflanzenwachstum. S. *Ciais ua*, Carbon and Other Biogeochemical Cycles, in: *Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2013, S. 470; die aufgeführte ungefähre Verweildauer von CO₂ in der Atmosphäre ist auf die für die Wiederherstellung des Gleichgewichts notwendige Zeit zurückzuführen, ebenda, S. 544.

26 So sind einzelne CO₂ Emissionen nach einem Jahr aufgrund von Durchmischung in der Regel global feststellbar; siehe grundsätzlich zur Beschaffenheit von sog. „Well-mixed Greenhouse Gases“ *Solomon ua*, Technical Summary, in: *Climate Change*

Verweildauer der Treibhausgase in der Atmosphäre²⁷ für ein Verständnis des Klimas als global einheitliches System.

Um festzustellen, dass die genannten Vorschläge zur Implementierung eines Ökozid-Tatbestands unmittelbar am Klimaschutz ausgerichtet sind, müsste aufgezeigt werden können, dass sie in ihrer Konzeption an dieses global einheitliche System anknüpfen.²⁸ Ausdruck dieser globalen Einheitlichkeit ist dabei, dass sich Klimaschutz bei Zugrundelegung eines naturwissenschaftlichen Verständnisses nicht an einer lokalen Treibhausgaskonzentration in einem territorial abgegrenzten Teilbereich der Atmosphäre orientieren kann. Lokale Treibhausgaskonzentrationen sind nämlich von vielerlei Faktoren abhängig (beispielsweise Jahreszeiten, Landflächen, Vegetation) und spiegeln weder das Emissionsverhalten an einem bestimmten Ort, noch dort auftretende Klimafolgeschäden wider.²⁹ Damit tritt die Intensivierung des natürlichen Treibhauseffekts durch *jede* unkompenzierte positive Emission³⁰ – unabhängig von ihrem Emissionsort – überall im selben Maße und zum selben Zeitpunkt ein. Im Kern kann Klimaschutz daher nur global gedacht werden.³¹

Spiegelt man diese aus klimawissenschaftlicher Sicht globale Einheitlichkeit des Klimasystems auf normativer Ebene, so zwingt sie letztlich dazu, als Schutzgut (unmittelbar) klimastrafrechtlicher Normen die global gemittelte Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre zu bestimmen. In die-

2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007, S. 23 ff.

27 Diese ist für die meisten Treibhausgase durch deren chemische Stabilität bedingt; CO₂ dagegen hat keine spezifische Verweildauer, sondern wird lediglich im globalen Kohlenstoffkreislauf wieder gespeichert; *Solomon ua*, (Fn. 26), S. 24.

28 Sog. Klimafolgeschäden, also solche Schäden, die erst infolge des Klimawandels eintreten, können durch strafrechtliche Vorschriften aufgrund deren schwerer Zurechenbarkeit nicht in den Blick genommen werden. Zu diesem „Zurechnungseinwand“ s. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 2–5.

29 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 10.

30 Der Begriff der positiven Emission umfasst dabei sowohl das Freisetzen von Treibhausgasen als auch das Eingreifen in natürliche Senken, beispielsweise in Form von Rodungen. Kompensation meint dabei die Bereitstellung negativer Emissionen, also insbesondere Aufforstung und Carbon Dioxide Removal in Form von CO₂-Abscheidung und Speicherung (Capture and Storage), s. *Gasser ua*, *Nature Communications* 2015, Vol. 6, S. 7958; *Minx ua*, *Environmental Research Letters* 2018, Vol. 13 (6), S. 1 ff; <https://greenly.earth/en-us/blog/company-guide/what-does-it-mean-to-be-carbon-positive> (Stand 5/23).

31 *S. Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 74.

sem Sinne kann von der „Atmosphäre“ als inhärent globalem Schutzgut gesprochen werden.³²

Soweit der Falk- und der Higgins-Vorschlag zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands jeweils lediglich auf „Ökosysteme“ Bezug nehmen, weisen sie in ihrer zugrundeliegenden Schutzgutskonzeption einen territorial-abgrenzbaren Bezug auf. Einer gängigen Definition zur Folge sind Ökosysteme

„Modellvorstellung[en] der Wechselwirkungen von Lebewesen und ihrem Lebensraum in einem frei wählbaren Ausschnitt der Biogeosphäre.“³³

Als Ausschnitt der *Ökosphäre* (Biogeosphäre) besitzt ein *Ökosystem* also unweigerlich einen territorial-abgrenzbaren Charakter. Im Gegensatz dazu stellt die Atmosphäre eine Dimension der *Ökosphäre* dar, die auf globaler Einheitlichkeit beruht. Der Begriff der *Ökosphäre* (Biogeosphäre) ist demzufolge eine

„umfassende Bezeichnung für das System Gesamterde, das aus unterschiedlichen Bereichen besteht, die sich mehr oder weniger hüllenartig um die Erdoberfläche anordnen oder unterhalb dieser zu finden sind: Atmosphäre, Hydrosphäre (Ozeansphäre), Biosphäre, Pedosphäre und Lithosphäre.“³⁴

Dieser Fokus auf einen territorial-abgrenzbaren Bezug – im Gegensatz zur globalen Einheitlichkeit – spiegelt sich auch im weiteren Wortlaut der Vorschläge von *Falk* und *Higgins* wider: So unterstellen beide die Existenz einer Mehrzahl von Ökosystemen („a human ecosystem“ [Falk-Vorschlag], „ecosystem(s) of a given territory“ [Higgins-Vorschlag]). Auch der Begriff eines *menschlichen* Ökosystems bei *Falk* setzt das Vorhandensein anderer (nicht-menschlicher) Ökosysteme voraus. Der bei *Falk* lediglich implizierte territoriale Bezug findet sich bei *Higgins* explizit, indem ein umgrenzbares Gebiet als Anknüpfungspunkt festgelegt wird.

Als Schutzgut dieser Vorschläge erscheinen territorial abgrenzbare (menschliche) Ökosysteme, aber gerade nicht die globale Atmosphäre als Grundlage einer am Klimaschutz orientierten Norm. Schon an dieser Stelle

32 S. nur *Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 68 f.

33 Lexikon der Geowissenschaften, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/> (Stand 5/23).

34 Lexikon der Geowissenschaften, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/> (Stand 5/23).

kann also festgestellt werden, dass die Vorschläge von *Falk* und *Higgins* das Klima zumindest nicht unmittelbar schützen und bereits aus diesem Grund im Folgenden außer Betracht bleiben sollen.

Nehmen die übrigen Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands hingegen auf die Umwelt Bezug („natural environment“, „environment“), so ergibt sich ein differenziertes Bild. In der in den Begleitdokumenten des Draft Code enthaltenen Definition werden zwar Atmosphäre und Klima ausdrücklich als Teile der Umwelt erwähnt. Ob der Begriff der Atmosphäre („atmosphere“) diese allerdings als Teil der Ökosphäre beschreiben und damit die global gemittelte Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre erfassen soll, oder auf einen territorial-abgrenzbaren Luftraum als Ausschnitt der globalen Atmosphäre abstellt, lässt sich jedoch nicht eindeutig erkennen. Auch der auf den ersten Blick vermeintlich eindeutige Begriff des Klimas („climate“) kann einerseits als globales Klimasystem oder andererseits als territorial-bezogenes Klima verstanden werden. Diese Unterscheidung findet sich auch in der Definition des Begriffs „Klima“ in der Klimawissenschaft. Klima ist demnach die

„statistische Beschreibung der relevanten Klimaelemente (Temperatur, Niederschlag), für einen Standort (Lokalklima, **Mikroklima**), eine Region oder global (Mesoklima oder **Makroklima**).“³⁵

Die Reihung der Begrifflichkeiten in den Begleitdokumenten des Draft Code („the seas, the atmosphere, climate, forests and other plant cover, fauna, flora and other biological elements“) scheint weniger auf die Dimensionen der globalen Ökosphäre, sondern viel eher auf territorial-bezogene Ausschnitte derselben hinzudeuten. Andererseits setzt die Definition gerade ein weites Umweltverständnis („should be taken broadly“) voraus, welches auch die Erfassung des Klimasystems in seiner globalen Einheitlichkeit nicht grundsätzlich ausschließt. Einiges spricht vielmehr dafür, dass die diesem frühen Vorschlag zugrundeliegende Definition der Umwelt (noch) nicht an solchen klimawissenschaftlichen Differenzierungen ausgerichtet ist, aber sich dennoch der Erfassung der globalen Atmosphäre als Schutzgut nicht verschließt.

35 Lexikon der Geowissenschaften, <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/klima/8402> (Stand 5/23). Auch der IPCC differenziert zwischen „climate in a narrow sense“ und „climate in a wider sense“, s. Matthews, Annex I: Glossary, in: Masson-Delmotte ua, *Global Warming of 1.5°C*, 2019, S. 544 (Stand 5/23).

Der IEP-Vorschlag hingegen definiert den Begriff der Umwelt angelehnt an die Bereiche der Ökosphäre („the earth, its biosphere, cryosphere, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, as well as outer space“). Diese Konkretisierung des Umweltbegriffes scheint demnach sowohl die globalen Bereiche der Ökosphäre, als auch deren territorial-abgrenzbare Ausschnitte zu erfassen. Dass gerade der Begriff der Atmosphäre nicht nur den territorial-abgrenzbaren Luftraum, sondern ebenso die global gemittelte Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre erfassen soll, legen auch die Begleitdokumente des Vorschlags nahe:

„The scientific evidence points to the conclusion that **the emission of greenhouse gases** and the destruction of ecosystems at current rates will have catastrophic consequences for our common environment.“³⁶

Indem also die Emission von Treibhausgasen („emission of greenhouse gases“) explizit als Gefahr für die Umwelt bezeichnet wird, liegt deren Erfassung als Schädigungshandlung nahe. Die Emission von Treibhausgasen wirkt sich allerdings nicht *unmittelbar* schädigend auf territorial-abgrenzbare Ausschnitte der Ökosphäre, also auf bestimmte Lufträume, aus. Erst in der Kumulation des weltweiten Emissionsverhaltens entfaltet die einzelne Emission ihre schädigende Wirkung auf die Atmosphäre als global einheitlichen Bereich der Ökosphäre und damit auf das globale Klimasystem.³⁷ Es liegt also nahe, dass dieser duale Charakter des Umweltbegriffs auch der Schutzgutskonzeption des IEP-Vorschlags zugrunde liegt und damit jedenfalls auch die globale Atmosphäre erfasst.

Auch der UCLA-Vorschlag scheint eine parallele Schutzgutskonzeption zu implementieren. Zwar definiert der Vorschlag den Begriff der „natürlichen Umwelt“ („natural environment“) nicht weiter, normiert allerdings in Abs. 1 lit. g Eingriffe in das Klimasystem, u.a. durch erhebliche Treibhausgasemissionen, als Tathandlung und bezieht sich damit abermals auf die Atmosphäre als global einheitlichen Bereich der Ökosphäre. Dieses weite Schutzgutsverständnis wird auch durch die Begleitdokumente gestützt:

„On February 29, 2020, the Promise Institute for Human Rights at UCLA School of Law convened a cross-functional group of experts [...] to

36 IEP (Fn. 15), S. 2 (Hervorh.d.Verf.).

37 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 5. S. schon *Frisch*, GA 2015, 427, 433; vgl. auch *Mégret*, Columbia Journal of Environmental Law 2011, 222.

explore the potential of international criminal law to protect the environment and **mitigate climate change**.³⁸

Hier wird das Ziel des Klimaschutzes sogar als gleichwertig neben dem Umweltschutz stehend expliziert („to protect the environment *and* mitigate climate change“), was in Anbetracht der Gesamtausrichtung des Vorschlags auf die Umwelt zumindest begrifflich nicht ganz konsistent erscheint.

Ausgehend von diesen Überlegungen kann festgestellt werden, dass die neueren Vorschläge (Draft Code, IEP-Vorschlag, UCLA-Vorschlag) den Anspruch hegen, – zumindest auch – unmittelbar klimaschützende Wirkung zu entfalten. Indem diese Vorschläge auch den Schutz territorial-abgrenzbarer Ausschnitte der Ökosphäre erfassen, können sie zudem im Einzelfall auf mittelbarem Weg dem Klimaschutz dienen.³⁹ Die älteren Vorschläge sind hingegen lediglich auf den Schutz territorial-abgrenzbarer Ökosysteme gerichtet, weshalb ihnen kein Anspruch auf unmittelbar klimaschützende Wirkung zu eigen ist. Durch den Schutz der Ökosysteme kann aber dennoch im Einzelfall ebenfalls eine mittelbar klimaschützende Wirkung herbeigeführt werden.

2. Anknüpfungspunkte strafrechtlichen Klimaschutzes

Ausgehend von den angestellten Überlegungen zur Konzeption des Schutzgutes der globalen Atmosphäre als Dimension der Ökosphäre, müssten die Vorschläge auch in ihren dogmatischen Anknüpfungspunkten auf die Besonderheiten des globalen Klimasystems ausgerichtet sein, um eine unmittelbar klimaschützende Wirkung zu entfalten. Die neueren Vorschläge beziehen sich allesamt auf eine Schädigung der (natürlichen) Umwelt und setzen diesbezüglich Wahrscheinlichkeit („likely to cause“, UCLA-Vorschlag), erhebliche Wahrscheinlichkeit („substantial likelihood“, IEP-Vorschlag) bzw. sogar einen Erfolgseintritt („causes“, Draft Code) voraus. Grundsätzlich kann eine strafrechtliche Norm sowohl an eine Handlung als auch an einen Erfolg anknüpfen und demnach als Tätigkeits- oder Erfolgs-

38 UCLA (Fn. 16), S. 1 (Hervorh.d.Verf.).

39 Bezüglich der Atmosphäre wäre beispielsweise ein ausschnittsweiser Schutz durch den Schutz der Luft als Umweltmedium denkbar. Zur Abgrenzung der Begriffe Luft und Atmosphäre s. bereits Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 12.

delikt ausgestaltet sein. Unabhängig von einer solchen Kategorisierung⁴⁰ ist jedenfalls eine objektive Eignung der Tathandlung, eine Schädigung des Schutzgutes herbeizuführen, erforderlich. Soll ein Ökozid-Tatbestand also unmittelbar klimaschützenden Charakter aufweisen, müsste sich die in den Vorschlägen als Tathandlung zugrunde gelegte Verhaltensweise zumindest zur Schädigung der Atmosphäre eignen.

Wie bereits festgestellt, beruht der Klimawandel auf der Intensivierung des natürlichen Treibhauseffekts. Eine Schädigung der Atmosphäre kann dann in Form einer Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre erfasst werden, wobei in Anknüpfung an die naturwissenschaftlichen Grundlagen und die sich daraus ergebende Schutzgutskonzeption abermals auf die global gemittelte Treibhausgaskonzentration abzustellen ist. Als geeignete Schädigungshandlung ist daher grundsätzlich *jede* positive Emission als Belastung der Atmosphäre mit Treibhausgasen denkbar. Diese kann sowohl durch den Ausstoß von Treibhausgasen als auch durch den Eingriff in natürliche Senken erfolgen.⁴¹ Eine solche Konzeption der Tathandlung eines klimastrafrechtlichen Delikts spiegelt sich insbesondere auch in den jüngsten Vorschlägen zur Normierung des Ökozid-Tatbestands wider. So liegt dem IEP-Vorschlag, wie oben bereits beschrieben, die Emission von Treibhausgasen als mögliche Schädigungshandlung implizit zugrunde. Im UCLA-Vorschlag wird die Erfassung dieser Tathandlung besonders deutlich, indem in Abs.1 lit.g an die erhebliche Emission von Treibhausgasen und die Zerstörung von Senken und Speichern von Treibhausgasen als erheblicher Beitrag zu einer gefährlichen anthropogenen Störung des Klimasystems angeknüpft wird. Auch wenn der Draft Code als Erfolgsdelikt die relevante Tathandlung nicht näher konkretisiert, schließt er schon aufgrund dieser Konzeption alle Handlungen ein, welche die Atmosphäre potenziell schädigen – und damit jegliche positive Emission.

Indem sich also die als relevant vorgesehenen Tathandlungen tatsächlich zur Schädigung der Atmosphäre eignen, enthalten die Vorschläge zur Implementierung eines Ökozid-Tatbestands allesamt taugliche Anknüpfungspunkte unmittelbaren strafrechtlichen Klimaschutzes.

40 Der IEP-Vorschlag ist hierbei wohl als (konkretes) Gefährdungsdelikt (also als Erfolgsdelikt) zu werten, s. *Ambos* (Fn. 2), und *Bock* (Fn. 2), 187, 188. Die Einordnung als Tätigkeits- oder Erfolgsdelikt bleibt beim UCLA-Vorschlag unklar und könnte insbesondere auch zwischen den einzelnen Handlungsvarianten unterschiedlich zu beurteilen sein. Näher hierzu s. unten S. 461.

41 S. dazu schon oben, Fn. 30.

3. Objektive Schwellenwerte als Eingrenzungskriterien

Da jede positive Emission (als Belastung der Atmosphäre) objektiv zur Schädigung der Atmosphäre geeignet ist, könnten die Vorschläge grundsätzlich auf eine Vielzahl – auch alltäglicher – Verhaltensweisen Anwendung finden. Es erscheint also selbstverständlich, dass die Vorschläge, um eine exzessive Ökozid-Strafbarkeit zu vermeiden, weitere Kriterien zur Eingrenzung der Strafbarkeit bestimmen. Hierdurch könnte zugleich auch eine Rechtfertigung für die Verfolgung des Ökozids auf völkerrechtlicher Ebene erzielt werden.⁴²

Als Eingrenzungskriterien dienen in den jeweiligen Vorschlägen zunächst objektive Schwellenwerte, die nach räumlicher und zeitlicher Ausbreitung sowie nach Intensität unterschieden werden können. Als Eingrenzung fordern die Vorschläge in diesem Sinne allesamt, dass der (wahrscheinliche eintretende) Schaden weitreichend, langfristig und schwerwiegend ist („widespread, long-term and severe“), wobei diese Begriffe im Rahmen des IEP-Vorschlags kumulativ-alternativ verknüpft werden (schwerwiegender und entweder weitreichender *oder* langfristiger Schaden).

a. Räumliche Eingrenzung

In räumlicher Hinsicht fordern die Vorschläge einen weitreichenden („widespread“) Schaden bzw. die (erhebliche) Wahrscheinlichkeit dessen Eintritts. Während der Draft Code weder in seinem Wortlaut, noch in seinen Begleitdokumenten eine Definition der objektiven Schwellenwerte bereitstellt, beziehen sich die aktuelleren Vorschläge hinsichtlich eines weitreichenden Schadens nahezu deckungsgleich auf das Überschreiten eines begrenzten geographischen Gebiets, einer Staatsgrenze oder das Betreffen einer großen Anzahl von Menschen (Abs. 3 lit. a UCLA-Vorschlag) bzw. zusätzlich eines ganzen Ökosystems oder einer Art (Abs. 1 lit. c IEP-Vorschlag). Die Begleitdokumente dieser Vorschläge nehmen hier explizit den Klimawandel in den Blick, indem sie feststellen, dass sich der Bezug auf ein abgrenzbares geographisches Gebiet für strafrechtlichen Klimaschutz als ungeeignet erweisen würde und erfassen daher auch einen national-territori-

42 Zu den Voraussetzungen der Legitimation einer Völkerstrafat s. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 12 Rn. 2, 4; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 107 ff., 112.

rial⁴³ nicht lokalisierbaren Schaden („beyond a limited geographic area“).⁴⁴ Auch an dieser Stelle wird daher nochmals der intendierte klimaschützende Charakter der Vorschläge im Sinne der oben beschriebenen Schutzguts-konzeptionen bekräftigt. Stellt man auf die global gemittelte Treibhausgas-konzentration in der Atmosphäre als Ausgangspunkt strafrechtlichen Klimaschutzes ab, so tritt eine Erhöhung dieser Konzentration immer überall im selben Maße und zum selben Zeitpunkt ein.⁴⁵ Eine Klimaschädigung ist damit genuin global und erscheint daher auch immer weitreichend im Sinne der Vorschläge. Es darf dann allerdings bezweifelt werden, ob das Merkmal des weitreichenden Schadens in diesem Kontext überhaupt eine Eingrenzungswirkung entfaltet.

b. Zeitliche Eingrenzung

Ähnlich verhält es sich mit dem zeitlichen Kriterium eines langfristigen („long-term“) Schadens bzw. der (erheblichen) Wahrscheinlichkeit dessen Eintritts. Langfristigkeit wird als Irreversibilität oder Unmöglichkeit der Behebung durch natürliche Erholung innerhalb eines absehbaren Zeitraums (Abs. 1 lit. d IEP-Vorschlag) bzw. als ein Zeitraum von über einem Jahrzehnt (Abs. 3 lit. b UCLA-Vorschlag) verstanden. Als natürliche Erholung im Sinne des IEP-Vorschlags kommt für das für den Klimawandel besonders relevante CO₂ nur die Aufnahme in natürlichen Senken – beispielsweise durch Pflanzenwachstum – in Betracht. Hierbei kann jedoch immer von einem langfristigen Prozess gesprochen werden: So verbleibt, wie bereits oben ausgeführt, ein CO₂-Molekül bis zu tausend Jahre in der Atmosphäre.⁴⁶ Daher könnte das Kriterium des langfristigen Schadens allenfalls bei anderen, in der Gesamtschau weniger klimarelevanten Treibhausgasen eine eingrenzende Funktion entfalten, wobei auch hier regelmäßige Halbwerts-

43 S. zur Unterscheidung national-territorialer und global-territorialer genuine links als strafanwendungsrechtlicher Anknüpfungspunkt klimastrafrechtlicher Normen *Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 74 ff.

44 S. UCLA (Fn. 16), S. 5–6; IEP (Fn. 15), S. 9, wobei widersprüchlich erscheint, dass dieser in der Mehrzahl von bestimmten klimatischen Systemen spricht („certain climatic systems“) und begrifflich damit wohl eine territoriale Abgrenzbarkeit unterstellt.

45 S. auch schon *Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 74.

46 S. hierfür schon Fn. 25.

zeiten von einer Vielzahl von Jahren bestehen.⁴⁷ Auch das Merkmal der Langfristigkeit kann also – zumindest für das klimarelevanteste Treibhausgas CO₂ – keine Eingrenzungswirkung entfalten.

c. Eingrenzung nach der Intensität

In Anbetracht der fehlenden Eingrenzungswirkung der räumlichen und zeitlichen Kriterien im Hinblick auf klimaschädliche Verhaltensweisen kommt der Bestimmung der Intensität eine besondere Bedeutung in der Beschränkung der Reichweite eines Ökozid-Tatbestands zu. Als Kriterium dient hierfür zunächst das Merkmal eines schweren („severe“) Schadens bzw. der (erheblichen) Wahrscheinlichkeit dessen Eintritts. Die in den Vorschlägen enthaltenen Definitionen (Abs. 2 lit. b IEP-Vorschlag, Abs. 3 lit. c UCLA-Vorschlag) scheinen den Begriff der Schwere nicht substanziell zu konkretisieren; die Bestimmung der Reichweite der dadurch erstrebten Eingrenzung des Ökozid-Tatbestands ist demnach auf eine (einzelfallbezogene) Ausgestaltung durch die Praxis angewiesen. Der UCLA-Vorschlag stellt eine klimabezogene Präzisierung des Intensitätskriteriums allerdings in den Begleitdokumenten auf. Diese resümieren, dass ein *erheblicher* Beitrag zu gefährlichen anthropogenen Eingriffen in das Klimasystem im Sinne des Abs. 1 lit. g („significantly contributing“) von dem Begriff des schweren Schadens erfasst sein soll, worunter insbesondere erhebliche („large scale“) Treibhausgasemissionen oder Zerstörungen von Senken und Treibhausgasreservoiraren fallen. Im Ergebnis deutet dies darauf hin, dass es im Kontext strafrechtlichen Klimaschutzes letztlich zur Bestimmung der Intensität allein auf das Merkmal der Erheblichkeit positiver Emissionen ankommt. Auch wenn sich der Begriff der erheblichen Emissionen explizit nur im UCLA-Vorschlag wiederfindet, erscheint es im Hinblick auf die parallele Schutzgutskonzeption naheliegend, die Schwere des (wahrscheinlichen) Schadens auch in den übrigen Vorschlägen ausgerichtet an der Erheblichkeit positiver Emissionen zu konkretisieren.

47 Zu den Halbwertszeiten zu Treibhausgasen s. *Ciais et al.*, Carbon and Other Biogeochemical Cycles. In: Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel of Climate Change, 2013, S. 470; die aufgeführte ungefähre Verweildauer von CO₂ in der Atmosphäre ist auf die für die Wiederherstellung des Gleichgewichts notwendige Zeit zurückzuführen, ebenda, S. 544; <https://www.deutsches-klima-konsortium.de/de/klimafaq-12-3.html#:~:text=Nach%20einer%20Pulsemission%20von%20etwa,emittierten%20CO2%20in%20der%20Atmosph%C3%A4re> (Stand 5/23).

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung eines Intensitäts-Kriteriums muss jedoch schon ganz grundsätzlich erörtert werden, *ob* und *inwieweit* sich ein solches als Eingrenzungskriterium in der Konzeptualisierung strafrechtlichen Klimaschutzes als geeignet erweisen kann. Der Klimawandel beruht, wie bereits oben beschrieben, auf der Kumulation *aller* Treibhausgasemissionen seit Beginn der Industrialisierung. In Anbetracht dieser für den Klimawandel verantwortlichen Gesamtemissionsmenge erscheint letztendlich jedes, und demnach auch jedes „erhebliche“ Emissionsverhalten nicht ins Gewicht zu fallen.⁴⁸ Wie die gegenwärtig in zweiter Instanz beim OLG Hamm anhängige Schadensersatzklage eines peruanischen Landwirts gegen die RWE AG zeigt, haben selbst größte Unternehmen nur einen Bruchteil zu dieser Gesamtemissionsmenge beigetragen. So sollen laut klägerischem Vortrag 0,47 % aller Emissionen weltweit seit Beginn der Industrialisierung in den Verantwortungsbereich der RWE AG fallen.⁴⁹ So kann aufgrund der Rückführbarkeit des Klimawandels auf *alle* weltweit seit Industrialisierung getätigten Treibhausgasemissionen die Festlegung einer Intensitätsschwelle in der praktischen Umsetzung nur ein Vergleichskriterium zu anderen klimabelastenden Verhaltensweisen darstellen. Die Festlegung eines solchen Intensitätskriteriums scheint dann aus klimawissenschaftlicher Sicht allerdings letztendlich als willkürlich.

Auf den ersten Blick könnte eine solche Willkürlichkeit angesichts der existenziellen Bedrohung durch den Klimawandel jedoch als hinnehmbar erachtet werden, da sich die räumlichen und zeitlichen Kriterien zur Eingrenzung als untauglich erwiesen haben, eine solche aber zur Vermeidung einer exzessiven Ökozid-Strafbarkeit als auch zur Rechtfertigung eines solchen Tatbestands auf völkerrechtlicher Ebene sich jedenfalls als unverzichtbar darstellt. So könnte ein in seiner Reichweite willkürlicher Klimaschutz immer noch besser erscheinen als gar kein Klimaschutz. Allerdings erweisen sich inhärent willkürliche Schwellenwerte zumindest dann als problematisch, wenn sie als alleiniges Einschränkungskriterium der Pönalisierung klimaschädlichen Verhaltens im Rahmen eines Ökozid-Tatbestands dienen. Hierbei ist zu beachten, dass positive Emissionen verursachende Verhaltensweisen unüberschaubar vielfältig sind und – zumindest noch – einen zentralen Baustein gesellschaftlicher Ordnungen darstellen. Die

48 Zum Zurechnungseinwand s. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 2–5.

49 Hierzu *Kling*, KJ 2018, 213 ff.; Urteil des LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15, jetzt in zweiter Instanz am OLG Hamm anhängig, s. OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2017 – I-5 U 15/17.

Einführung von Schwellenwerten würde ganz unterschiedliche Verhaltensweisen gleichermaßen und daher in schwer vorhersehbarer Weise erfassen, da sie die Intensität als abstrakte Größe zum Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit bestimmt. Die Vorhersehbarkeit der konkreten Auswirkungen eines solchen Ökozid-Tatbestands zeigt sich noch weiter eingeschränkt, als die vorgeschlagenen Schwellenwerte keine numerische Einordnung treffen und damit letztlich auf eine Ausgestaltung durch die Praxis angewiesen wären. Gerade in Anbetracht der Mannigfaltigkeit des positiven Emissionsverhaltens als Grundlage gesellschaftlicher Systeme kann aber jede Pönalisierung klimabelastenden Verhaltens drastische Auswirkungen für die Lebensrealität und Entfaltungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen. So könnten – abhängig von der Bestimmung der Schwellenwerte durch die Rechtspraxis – ganze Industriesektoren und auch Infrastrukturen der Daseinsvorsorge einem weit verstandenen Ökozid-Tatbestand zum Opfer fallen. Daher gilt ganz grundlegend: Der Verzicht auf bestimmte, mit positiven Emissionen verbundene Einzelverhaltensweisen und deren strafrechtliche Sanktionierung zum Zweck des Klimaschutzes muss gerade im demokratischen Diskurs auf Grundlage gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse getroffen werden. Diese werden in der derzeitigen auf Staatensouveränität basierenden globalen Ordnung in der Regel (zunächst) auf nationalstaatlicher Ebene geführt. Die pauschalisierte Erfassung unterschiedlicher, vermeintlich gleich „erheblicher“ Verhaltensweisen greift einem solchen Prozess grundsätzlich vorweg und trifft daher im Zweifel auch gesellschaftlich erwünschte, weiterhin als sozial nützlich wahrgenommene Verhaltensweisen.

Gerade auf Ebene des Völkerstrafrechts erscheinen die Folgen der willkürlichen Festlegung von Schwellenwerten – zumindest als alleiniges Einschränkungskriterium – nochmals verschärft. So könnten durch die Implementierung solcher Schwellenwerte nicht nur gesellschaftliche, sondern auch *zwischenstaatliche* Aushandlungsprozesse zur Ausgestaltung des künftigen Emissionsgeschehens umgangen werden. Die Staatengemeinschaft konnte sich bislang „nur“ auf das rechtsverbindliche abstrakte Ziel einigen, die Erhöhung der durchschnittlichen Erdtemperatur auf „deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau“ (Art. 2 Abs. 1 lit. a Pariser Abkommen) zu begrenzen. Dieses abstrakte Ziel beinhaltet damit nicht die Bewertung positiven Emissionsverhaltens als sozial inadäquat, sondern enthält gerade das Anerkenntnis eines verbleibenden Restbudgets, in dessen Rahmen sämtliche klimabelastende Verhaltensweisen grundsätzlich weiterhin

als *erlaubt* eingestuft werden. Hinsichtlich der Verteilung des Restbudgets im Einzelnen konnte jedoch (noch) keine zwischenstaatliche Einigung erzielt werden.⁵⁰ Ein Ökozid-Tatbestand, der an der Intensität positiven Emissionsverhaltens ausgerichtet ist, würde diese zwischenstaatlichen Aushandlungsprozesse schon vor Zuordnung bestimmter Budgets unvorhersehbar beschneiden, indem er eine abstrakte Größe als Anknüpfungspunkt der Pönalisierung festlegt und dadurch unterschiedlichste Verhaltensweisen erfasst. So wird durch die Pönalisierung besonders „erheblichen“ Emissionsverhaltens die staatliche Dispositionsfreiheit bezüglich der Verwaltung eines solchen Budgets bereits im Vorfeld beschränkt. Dies erscheint besonders problematisch, da die Verteilung des Restbudgets auch als notwendiges Mittel zur Schaffung von Klimagerechtigkeit⁵¹ erachtet werden kann.⁵² Seit Beginn der Industrialisierung bilden klimabelastende Verhaltensweisen die Grundlage der globalen Wirtschaftsordnung und des gesellschaftlichen Wohlstands, wobei die Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre überwiegend auf den (historischen) Emissionen des Globalen Nordens basiert.⁵³ So besteht aufgrund des historischen Emissionsverhaltens ein Verantwortungsgefälle, welches dazu führt, dass zur Schaffung von Klimagerechtigkeit den Ländern des Globalen Südens insbesondere eine Industrialisierungsmöglichkeit zuerkannt werden müsste, um ihren Lebensstandard dem der Länder des Globalen Nordens anzugleichen.⁵⁴ Zwar hat die Staatengemeinschaft das Streben nach Klimagerechtigkeit bereits im „Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ im Pariser Abkommen anerkannt,⁵⁵ was sich aber noch nicht

50 S. hierzu IPCC Longer Report AR6 SYR, p. 23 et. seqq; zu den Verhandlungspositionen der USA, Chinas und Indiens von 2009 bis 2018 s. *Ritthaler-Andree*, Klimagerechtigkeit und Klimaschutzpolitik, S. 298 ff.

51 Die Klimagerechtigkeit wird auch unter den viel weiteren Begriff der Umweltgerechtigkeit gefasst; s. zu diesem Begriff aus rechtlicher Perspektive beispielsweise *Hanschel/Stein* in Foblets ua (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Law and Anthropology*, 2020, S. 551; für einen groben Überblick über die philosophischen Dimensionen der Klimagerechtigkeit s. *Kallhoff* in Kallhoff (Hrsg.), *Klimagerechtigkeit und Klimathik*, 2015, S. 10; s. auch *Bentz-Hölz*, *Der Weltklimavertrag*, 2013, S. 67 ff.

52 S. hierzu https://www.energie-lexikon.info/co2_budget.html (Stand 5/23).

53 S. dazu *Hickel*, *The Lancet Planetary Health* 4/9 (2020), 399, der die Verantwortlichkeit des globalen Nordens für 92 % der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2015 feststellt.

54 Klimagerechtigkeit ist kein einheitlicher Begriff – zu den Definitionen von Klimagerechtigkeit s. *Grafe*, *Umwelt- und Klimagerechtigkeit – Aktualität und Zukunftsvision*, S. 1 ff.

55 Art. 2 Abs. 2: „Dieses Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und

in einer Verteilung des Restbudgets niederschlägt. Diese konstituiert gerade im Hinblick auf die Herstellung von Klimagerechtigkeit somit weiterhin eine der größten Herausforderungen zwischenstaatlicher Klimapolitik.⁵⁶

Die nach klimawissenschaftlichen Gesichtspunkten willkürliche Festlegung von Schwellenwerten erweist sich vor dem Hintergrund der Klimagerechtigkeit noch als zusätzlich problematisch. Es scheint nämlich durchaus möglich, dass gerade Industrialisierungsprozesse höhere Treibhausgasemissionen verursachen und diese daher im Vergleich eher als *relativ* „erhebliches“ Emissionsverhalten einzustufen wären. Im Ergebnis könnte daher zumindest ein rein an Schwellenwerten orientierter Ökozid-Tatbestand also insbesondere Industrialisierungsmöglichkeiten des Globalen Südens verlangsamen und diese sogar unterbinden, während niedrigschwelligeres, aber (in seiner Kumulation) möglicherweise sogar gleich klimawirksames Emissionsverhalten dem Tatbestand nicht unterfiele. Legt man zur Qualifizierung klimabelastender Verhaltensweisen und damit zur Eingrenzung eines Ökozid-Tatbestands lediglich ein Intensitätskriterium zugrunde, so läge der Vorwurf einer Neokolonialisierung bei einer solchen Ausgestaltung nicht fern.

Die Einführung von Schwellenwerten greift also wesentlichen inner- und zwischenstaatlichen Aushandlungsprozessen vorweg, zumindest dann, wenn nicht weitere Eingrenzungskriterien diese Aushandlungsprozesse gewährleisten. Es ist jedenfalls schwer vorstellbar, dass die Staatengemeinschaft einem Vorschlag zustimmen würde, der einerseits nicht näher definiert, welche Einzelverhaltensweisen ihm unterfielen, und andererseits Aspekte globaler Klimagerechtigkeit außer Acht lässt. Die in der Pönalisierung enthaltene zentrale Entscheidung der Abkehr von einzelnen klimabelastenden Verhaltensweisen kann und soll jedenfalls nicht einem internationalen Strafgericht zugeordnet werden.⁵⁷ Letztlich legt sich daher jeder Schwellenwert – zumindest bei Fehlen weiterer Eingrenzungskriterien – als abstrakte Größe gleichsam als Feigenblatt über die diesbezüglichen Aushandlungsprozesse.

jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt.“

56 Das Pariser Abkommen trifft gerade keine Zuordnung von Budgets, sondern enthält freiwillige Festlegungssysteme, vertiefend hierzu s. *Bischof*, Das Pariser Klimaschutzabkommen: zur Effektivität völkerrechtlicher Klimaschutzverträge, S. 97 ff.

57 Zu den weiteren Eingrenzungskriterien der Verwaltungsrechtsakzessorität und des subjektiven Tatbestands s. S. 459, 465.

4. Weitere Eingrenzungskriterien

Der Draft Code sieht – im Gegensatz zu den aktuellsten Vorschlägen – keine weiteren Eingrenzungskriterien zur Qualifizierung des Anknüpfungspunkts eines Ökozid-Tatbestands vor.⁵⁸ Diese könnten die im Rahmen der objektiven Schwellenwerte diskutierten Kritikpunkte an einer rein auf Intensität gerichteten Pönalisierung gegebenenfalls entkräften. Das Intensitätskriterium würde dann die Reichweite des Ökozid-Tatbestands nur subsidiär beschränken. Trotz seiner *naturwissenschaftlichen* Willkürlichkeit könnte es dann gerade als Relativitätskriterium eine Rechtfertigung der Verfolgung eines solchen Ökozid-Tatbestands auf *völkerrechtlicher* Ebene begründen.

Im Gegensatz zum Draft Code sieht der IEP-Vorschlag als weiteres Tatbestandsmerkmal die (nationale oder internationale) Unrechtmäßigkeit oder Willkürlichkeit der Tathandlung („unlawful or wanton acts“) vor, während der UCLA-Vorschlag den Tatbestand ausschließt, wenn (national und zudem international) rechtmäßiges Verhalten vorliegt, und gleichzeitig geeignete, verfügbare Maßnahmen zur Schadensverhütung, -milderung und -verringerung („employs appropriate available measures to prevent, mitigate, and abate harms“) bereitgestellt werden, jeweils um eine legitime bzw. verantwortungsvolle Entwicklung zu ermöglichen („legitimate development“⁵⁹; „responsible development“⁶⁰).

a. Nationale und internationale Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit

Mittels der Voraussetzung der (inter-)nationalen (Un-)Rechtmäßigkeit entscheidet im Ergebnis auch und vor allem das *nationale Recht* über die völkerrechtliche Strafbarkeit des Ökozids. So führt diese akzessorische Ausgestaltung des Tatbestands letztlich dazu, dass nicht *der* Ökozid als solcher existiert, sondern vielmehr jedes nationale Recht die Reichweite desselben bestimmen würde. Das Merkmal der nationalen (Un-)Rechtmäßigkeit stellt

58 In Anbetracht der rudimentären Formulierung des Vorschlags kann dem Begriff des Schadens und somit der Ausgestaltung als Erfolgsdelikt nicht unterstellt werden, dass damit eine eingrenzende Gesamtsaldierung zwischen positiven und negativen Emissionen gefordert sein soll. Zu einem solchen Mechanismus s. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 15 und unten S. 466.

59 IEP (Fn. 15), S. 10.

60 UCLA (Fn. 16), S. 6.

aus völkerstrafrechtlicher Perspektive insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 21 Abs. 3 Rom-Statut allerdings ein kaum überwindbares Hindernis dar.⁶¹ Im Hinblick auf den Klimaschutz erwies sich ein solches Merkmal demgegenüber jedoch als durchaus zweckdienlich.⁶² So knüpft die Frage der nationalen (Un-)Rechtmäßigkeit an (nationale) Verbotsnormen an, die ihrerseits gesellschaftliche Aushandlungsprozesse widerspiegeln. Umso mehr gilt dies auch im Kontext internationaler Verbotsnormen, die eine zwischenstaatliche Einigung voraussetzen, die ihrerseits regelmäßig auf vorausgehenden nationalen Aushandlungsprozessen basiert. Die Einführung eines solchen Ökozid-Tatbestands würde dann allerdings keine eigenständige Bewertung individuellen Emissionsverhaltens vornehmen, sondern diese letztendlich bei den diesbezüglich souveränen Staaten belassen. Hierdurch würde gleichzeitig gewährleistet, dass einem zwischenstaatlichen Aushandlungsprozess zur Verteilung des Restbudgets bis zur Überschreitung des völkerrechtlich vereinbarten Erwärmungsmaximums nicht vorweggegriffen wird. Da die Staaten individuelles Emissionsverhalten somit weiterhin selbst regeln, wäre ihnen die Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Verwaltung eines dadurch – insbesondere auch im Hinblick auf die Schaffung von Klimagerechtigkeit – ausgehandelten nationalen Budgets nicht von vornherein entzogen. Auch die Gefahr der Neokolonialisierung wäre somit gebannt. Die an einem rein auf Schwellenwerte gerichteten Ökozid-Tatbestand formulierten Kritikpunkte können demnach durch ein solches, den Tatbestand weiter einschränkendes Akzessorietätskriterium grundsätzlich entkräftet werden. In diesem Kontext erschienen sogar das (willkürlich festgelegte) Intensitätskriterium nicht weiter problematisch, da es sich dann lediglich als Rechtfertigung für den Einsatz des Völkerstrafrechts zur Durchsetzung *besonders schwerer* Verstöße gegen nationale Verbotsnormen darstellen würde.

61 Art. 21 Abs. 3 Rom-Statut müsste letztlich sogar dazu führen, dass das Gericht die Anwendung dieses Einschränkungskriteriums, das sich nach nationalem Recht richtet und daher eine Unterscheidung aufgrund der nationalen Herkunft vorsieht, verweigert. S. dazu Ambos/*deGuzman*, Rome Statute Commentary, 2022, Art. 21 Rn. 61.

62 Zu weiteren Kritikpunkten der Anbindung an die (nationale) Rechtmäßigkeit s. Bock (Fn. 2), 187, 188 und *Robinson*, Your Guide To Ecocide: Part 2, 2021, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2021/07/16/your-guide-to-ecocide-part-2-the-hard-part/> (Stand 5/23).

b. Gewährleistung legitimer bzw. verantwortungsvoller Entwicklung

Jedoch kann nach beiden Vorschlägen unter Umständen auch (inter-)national rechtmäßiges individuelles Verhalten dem Ökozid-Tatbestand unterfallen. So sieht der IEP-Vorschlag vor, dass auch eine willkürliche („wanton“) rechtmäßige Tathandlung den Ökozid-Tatbestand erfüllen kann, während der im UCLA-Vorschlag enthaltene Tatbestandsausschluss nur dann gegeben ist, wenn zusätzlich zu (inter)nationaler Rechtmäßigkeit auch geeignete, verfügbare Mittel zur Schadensverhütung, -milderung und -verringering bereitgestellt werden („employs appropriate available measures to present, mitigate and abate harms“). Aufgrund der derzeit (noch) weitreichenden Rechtmäßigkeit klimabelastenden Verhaltens ist anzunehmen, dass gerade diesen Merkmalen eine besondere Bedeutung in der praktischen Umsetzung des Ökozid-Tatbestands zukommen würde.⁶³ In den jeweiligen Begleitdokumenten wird die Intention der Ausschlusskriterien dargestellt, die demzufolge der Gewährleistung legitimer bzw. verantwortungsvoller Entwicklung dienen sollen. Es stellt sich also auch hier erneut die Frage, ob diese (zur Rechtmäßigkeit alternativen) Eingrenzungsmerkmale die im Rahmen der Schwellenwerte aufgeführten Kritikpunkte entkräften können.

(1) Wanton

Die Willkürlichkeit der Tathandlung wird in Abs. 2 lit. a des IEP-Vorschlags definiert:⁶⁴

„‘Wanton’ means with reckless disregard for damage which would be clearly excessive in relation to the social and economic benefits anticipated“.

Das Merkmal fordert im Kern⁶⁵ eine Abwägung zwischen den vorhersehbaren sozialen und ökonomischen Vorteilen einer klimabelastenden Ver-

63 Vgl. *Ambos* bzgl. des IEP-Vorschlags, *Ambos* (Fn. 2).

64 Der Begriff *wantonly* findet sich bereits in Art. 8 (2)(a)(iv) und wird in der deutschen Version des IstGH-Statuts als willkürlich übersetzt. Die in der Definition erwähnte Rücksichtslosigkeit (*recklessness*) ist ein bisher nicht verwendeter Begriff und wird daher teilweise als nicht ganz unproblematisch gesehen, siehe *Ambos* (Fn. 22).

65 Zu befürchteten Beweisschwierigkeiten aufgrund des Zusammenfallens von subjektiver Abwägung und subjektivem Maßstab s. *Ambos* (Fn. 2); *Bock* (Fn. 2), 187, 188; zu Kritik s. ebenso *Heger*, FS Werle 2022, 131, 142.

haltensweise einerseits und dem (wahrscheinlichen) Schaden – also der Erhöhung der global gemittelten Treibhausgaskonzentration – andererseits.

Diese Abwägung schränkt die Reichweite des Ökozid-Tatbestands wesentlich ein. Indem die Definition auch im Hinblick auf soziale und ökonomische Belange eine an den jeweiligen gesellschaftlichen Systemen orientierte Folgenbeurteilung zulässt, trifft sie damit keine rein abstrakte Festlegung und sieht sich anders als das Intensitätskriterium – zumindest auf den ersten Blick – nicht dem Einwand der Willkürlichkeit ausgesetzt. Die Regelung stellt sich zwar an Stelle eines gesellschaftlichen (auch zwischenstaatlichen) Aushandlungsprozesses zum Verzicht auf bestimmte, mit positiven Emissionen verbundene Einzelverhaltensweisen, zeigt aber die Intention, den (unterstellten) materiellen Ergebnissen solcher Prozesse gerecht zu werden. Indem sie sich um ausgewogene und damit diesen Aushandlungsprozessen (vermeintlich) nicht entgegenlaufende Resultate bemüht, impliziert die Regelung jedoch letztlich einen gleichsam „gut gemeinten“ Paternalismus. So stellen sich gerade im Kontext des Klimawandels solche Aushandlungsprozesse aufgrund ihrer tiefgreifenden Folgen für die gesellschaftliche Realität als äußerst komplex dar. Das Ergebnis eines solchen Prozesses kann unzweifelhaft dem einer rein rationalen Abwägung widersprechen, wobei der Vorschlag zudem „nur“ soziale und ökonomische Belange einbezieht. Selbst wenn gerade in Anbetracht der Bedrohlichkeit des Klimawandels eine solche Vorgehensweise nicht kategorisch abzulehnen und eine kultursensible Abwägung auch auf globaler Ebene nicht grundsätzlich auszuschließen ist, scheint es in Anbetracht der Vielfältigkeit sozialer und ökonomischer Systeme weltweit derzeit schwer vorstellbar, dass ein internationales Strafergericht diesem Anspruch der Ausgewogenheit gerecht werden kann.

Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass die Zweckdienlichkeit einer solchen Abwägung aus klimastrafrechtlicher Perspektive abermals ganz grundsätzlich bezweifelt werden kann. Als in die Abwägung einzubeziehender Schaden kommt im Hinblick auf das relevante Schutzgut lediglich die Erhöhung der global gemittelten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre in Betracht, da aufgrund fehlender Zurechenbarkeit abermals nicht an konkrete Klimafolgeschäden angeknüpft werden kann. Eine gleichsam abstrakte Größe der Klimabelastung kann jedoch nur schwer in Relation zu konkreten sozialen und ökonomischen Folgen der Pönalisierung bestimmter klimabelastender Verhaltensweisen gesetzt werden. Der Vorwurf der Willkürlichkeit liegt demnach doch auch hier nicht fern.

(2) Geeignete, verfügbare Mittel zur Schadensverhütung, -milderung und -verringerung

Der UCLA-Vorschlag fordert zur Gewährleistung verantwortungsvoller Entwicklung für den Tatbestandsausschluss neben der (inter-)nationalen Rechtmäßigkeit zusätzlich die Bereitstellung geeigneter, verfügbarer Mittel zur Schadensverhütung, -milderung und -verringerung („employs appropriate available measures to prevent, mitigate, and abate harms“). Aus klimastrafrechtlicher Perspektive kommt als solches Mittel lediglich die Bereitstellung von Kompensationen in Form von negativen Emissionen in Betracht. Auch wenn die Begriffsbestimmung und -differenzierung zwischen Verhütung, Milderung und Verringerung⁶⁶ unklar scheinen und sogar die Verfasser des Vorschlags selbst eine Verbesserungswürdigkeit des Wortlauts eingestehen,⁶⁷ drückt sich der Wille zum Klimaschutz hier in Form eines intendierten unmittelbaren Schutzes des Kreislaufsystems aus. Indem positives Emissionsverhalten mit (adäquatem) Kompensationsverhalten zusammen gedacht wird, scheint sich der Tatbestand des Ökozids im Kontext der Erfassung klimabelastender Verhaltensweisen nicht länger an einer bloßen Gefährdung, sondern schlussendlich bereits am Taterfolg der Klimaschädigung im Sinne einer Erhöhung der global gemittelten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre zu orientieren.⁶⁸ Auch wenn in Anbetracht der naturwissenschaftlichen Grundlagen ein solcher Anknüpfungspunkt eines Ökozid-Tatbestands als Klimastraftatbestand grundsätzlich durchaus zu befürworten ist, scheinen die im Rahmen der Schwellenwerte vorgebrachten Kritikpunkte durch dieses Eingrenzungskriterium jedoch nicht entkräftet zu sein.

Bisher haben gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zum Klimaschutz nicht zur rechtlichen Implementierung und Konsolidierung eines Gleichgewichts zwischen positiven Emissionen und adäquaten Kompensationen geführt. So konnten sich lediglich einige (progressive) Staaten zu abstrakten Zielvorgaben hinsichtlich des zukünftigen Eintritts einer solchen „fakti-

66 Der Vorschlag widerspricht hier in der kumulativen Formulierung dieser Voraussetzung seinen Begleitdokumenten. Eine alternative Lesart der Varianten schiene jedoch zu unbestimmt, da insbesondere die Anforderungen an die Schadensmilderung bzw. -verringerung unklar bleiben und auch in der praktischen Anwendung schlecht zu konkretisieren wären.

67 UCLA (Fn. 16), S. 8.

68 Zu der Konzeptualisierung eines an einem solchen Erfolg orientierten Klimastraftatbestandes der Zukunft, s. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), I, 15.

schen Klimaneutralität“ verpflichten.⁶⁹ Auch das Pariser Abkommen sieht eine solche Verpflichtung zur Klimaneutralität bei Überschreitung des „deutlich unter 2 °C“-Ziels rechtsverbindlich vor. Allerdings beziehen sich diese Zielvorgaben allesamt auf die Zukunft, für den gegenwärtigen Zeitpunkt haben gesellschaftliche (auch zwischenstaatliche) Aushandlungsprozesse gerade nicht zu einer umfassenden Kompensationspflicht jeglichen „erheblichen“ positiven Emissionsverhaltens zur Verrechtlichung der Klimaneutralität geführt.⁷⁰ Im Gegenteil, so kann dem im Pariser Abkommen vereinbarten „deutlich unter 2 °C“-Ziel und dem darin implizierten Restbudget entnommen werden, dass bis zur Überschreitung dieses Erwärmungsmaximums unkompensiertes positives Emissionsverhalten möglich sein soll. Das im UCLA-Vorschlag aufgestellte Erfordernis einer Kompensation scheint demnach verfrüht, selbst wenn es sich lediglich auf „erhebliches“ positives Emissionsverhalten bezieht. Abermals nimmt es einerseits

69 Die Europäische Union hat sich für 2050 zur Klimaneutralität verpflichtet, Art. 2 Abs.1 Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30.6.2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. EU Nr. L 243 v. 9.7.2021, 1.), während Deutschland nach § 3 Abs. 2 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz bereits bis 2045 klimaneutral sein muss (Bundes-Klimaschutzgesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2513, geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes v. 18.8.2021, BGBl. I 2021, 3905). Der EU-weiten Klimaneutralität wollen insbesondere auch Finnland bis 2035 (§ 2 Abs.1 Ilmastolaki) und Schweden bis 2045 (Klimatlag) zuvorkommen. Außerhalb der EU haben sich insbesondere auch Chile (Art. 4 Ley Marco de Cambio Climático), Kanada (Art. 6 Canadian Net-Zero Emissions Accountability Act) sowie das Vereinigte Königreich (Section 1 des Climate Change Act 2008; das Ziel wurde durch The Climate Change Act 2008 [2050 Target Amendment] Order 2019 v. 26.6.2019 eingesetzt) zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet. Nicht rechtsverbindlich wird die Klimaneutralität beispielsweise in den USA in einem Grundsatzpapier für 2050 vorgesehen, s. The Long-Term Strategy of the United States: Pathways to Net-Zero Greenhouse Gas Emissions by 2050, November 2021, abrufbar unter <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2021/10/US-Long-Term-Strategy.pdf> (Stand 5/23); ebenso China für 2060, s. Progress on the Implementation of China's Nationally Determined Contributions (2022) abrufbar unter <https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-11/Progress%20of%20China%20NDC%202022.pdf> (Stand 5/23). Nicht immer ersichtlich ist dabei jedoch, ob sich die Staaten dabei auf CO₂-Neutralität oder auf eine umfassende Klimaneutralität unter Berücksichtigung aller positiven Emissionen inklusive aller übrigen Treibhausgase beziehen, sodass der Begriff „Klimaneutralität“ als Rechtsbegriff unbestimmt bleibt. S. für eine Übersicht der unterschiedlichen Zielvorgaben den Net Zero Tracker, abrufbar unter <https://zerotracker.net/> (Stand 5/23).

70 Zu einem solchen Gesamtkonzept im Sinne eines flexibilisierten Klimaschutzkonzepts, s. Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1, 24.

gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zum Verzicht auf bestimmte klimabelastende Einzelverhaltensweisen und andererseits den zwischenstaatlichen Aushandlungsprozess insbesondere zur Verteilung des verbleibenden Restbudgets auch zur Gewährleistung von Klimagerechtigkeit vorweg. Eine umfassende Kompensationspflicht „erheblichen“ positiven Emissionsverhaltens droht so, Industrialisierungsmöglichkeiten des Globalen Südens zu beschneiden, und gibt Grundlage für den Vorwurf einer Neokolonialisierung.

Zwar scheint sich der UCLA-Vorschlag den durch die Einführung einer Kompensationspflicht hervorgerufenen tiefgreifenden Auswirkungen, gerade auch im Hinblick auf Klimagerechtigkeit, durchaus bewusst zu sein. Daher wird in Abs. 3 lit. d bezüglich der auf klimaschädliche Verhaltensweisen bezogenen Tatbestandsvariante des Abs. 1 lit. g ein In-Kraft-Treten erst nach Ablauf einer zeitlich noch näher zu konkretisierenden Übergangsphase normiert („The transition period shall be [X] years.“). Dies scheint gesellschaftlichen Systemen eine Umsetzungsfrist zur Ausrichtung auf faktische Klimaneutralität gewährleisten zu wollen. Zudem erfordert der Vorschlag eine Kompensation nur bei Verfügbarkeit („available“), worunter laut den Begleitdokumenten finanzielle und technische Verfügbarkeit zu verstehen ist. Hier soll insbesondere die Situation der Staaten des Globalen Südens berücksichtigt werden.⁷¹ Auch wenn dies offensichtlich auf Schaffung von Klimagerechtigkeit abzielt, muss grundsätzlich bezweifelt werden, dass ein solches tatsächliches Kriterium dieses Ziel erreichen kann. Gerade im Hinblick auf historische Emissionen und das bestehende Verantwortungsgefälle ist zur Bestimmung weiteren Emissionsverhaltens viel eher ein normativ geprägter Ausgleich insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von Industrialisierungsmöglichkeiten erforderlich.

5. Subjektiver Tatbestand

Während der Draft Code Absicht („wilfully“) voraussetzt,⁷² lassen die beiden aktuellen Ökozid-Vorschläge abweichend von Art. 30 IStGH-Statut

71 „The term ‘available’ means that the measures should be financially and technically available, and take into account the situation of developing countries“, UCLA (Fn. 16), S. 8.

72 Bereits im Rahmen des Draft Code wurde jedoch über die subjektiven Voraussetzungen diskutiert, s. Report of the International Law Commission to the General

(Vorsatz und Wissentlichkeit) Leichtfertigkeit oder *dolus eventualis* („recklessness or *dolus eventualis*“, IEP-Vorschlag)⁷³ bzw. Kenntnis („knowledge“, UCLA-Vorschlag) ausreichen. Ganz grundsätzlich ist hierbei zu bezweifeln, ob diese subjektiven Anforderungen im Fall von klimaschädlichem Verhalten nicht sowieso in der Regel bejaht werden müssten. So ist auch auf Ebene des subjektiven Tatbestands entsprechend der Schutzgutskonzeption auf die Erhöhung der global gemittelten Treibhausgaskonzentration bzw. der diesbezüglichen Eignung abzustellen und gerade nicht auf Klimafolgeschäden. In Anbetracht der Allgegenwärtigkeit des Klimawandels im täglichen Diskurs wird die klimabelastende Natur – v.a. „erheblichen“ – positiven Emissionsverhaltens in aller Regel zumindest bekannt sein und daher dem Kriterium der Wissentlichkeit unterfallen. Die Herabsenkung der subjektiven Anforderungen scheint zumindest aus klimastrafrechtlicher Perspektive keine wesentliche Neujustierung zu bieten.

III. Resümee

Blickt man auf die dargestellten Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands aus einer klimastrafrechtlichen Perspektive, so ergibt sich ein vielschichtiges Bild. Zwar erstreben gerade die jüngeren Vorschläge – teils sogar explizit – einen Schutz des Klimas mittels des Völkerstrafrechts, allerdings erweisen sich die jeweiligen Ausgestaltungen im Ergebnis als problematisch, da sie keine geeigneten Anknüpfungspunkte für die Pönalisierung klimabelastenden Verhaltens aufstellen.

Zwar ermöglichen es alle Vorschläge – entsprechend der naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels – grundsätzlich an jedes positive Emissionsverhalten als Tathandlung anzuknüpfen. In Anbetracht der dadurch entstehenden potenziellen Weite gelingt es den Vorschlägen allerdings nicht, adäquate Eingrenzungskriterien zu formulieren, die einerseits einer exzessiven Reichweite eines Ökozid-Tatbestands vorbeugen und andererseits dessen Verfolgung auf völkerrechtlicher Ebene rechtfertigen. In Anbetracht der Eigenart des globalen Klimasystems scheinen die räumli-

Assembly on the Work of its 43rd Session, UN Doc A/46/10, in: Yearbook of the International Law Commission, 1991 II, 107.

73 Vgl. IEP (Fn. 15), S. II. Da sich dieser Maßstab aber nicht aus dem Vorschlag selbst ergibt, sondern lediglich aus der zugehörigen Kommentierung, ist die genaue Umsetzung hier noch unklar. Die Ausweitung hat jedoch Kritik erfahren, s. bspw. *Ambos* (Fn. 2).

chen und zeitlichen Kriterien keine Eingrenzungswirkung entfalten zu können. Demgegenüber erwies sich ein intensitätsbezogenes Kriterium als aus naturwissenschaftlicher Perspektive willkürlich und gesellschaftlichen wie zwischenstaatlichen Aushandlungsprozessen vorweggreifend. Dies birgt nicht nur die Gefahr, die Schaffung von Klimagerechtigkeit zu vernachlässigen, sondern sähe sich sogar dem Vorwurf einer Neokolonialisierung ausgesetzt. Die neueren Vorschläge (IEP und UCLA) enthalten darüber hinaus weitere Eingrenzungskriterien, die jedoch diese Kritikpunkte nur teilweise zu entkräften vermögen. Auch wenn sich das Kriterium der (inter-)nationalen (Un-)Rechtmäßigkeit im Kontext des Klimaschutzes durchaus als zweckdienlich erweisen könnte, erscheint dieses im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz kaum vertretbar. Die Kriterien zur Gewährleistung einer legitimen bzw. verantwortungsvollen Entwicklung stellen sich demgegenüber derzeit hinsichtlich einer ausreichenden Eingrenzung noch als untauglich dar. So beinhaltet die dem Kriterium der Willkürlichkeit („wanton“) inhärente Abwägung im IEP-Vorschlag letztendlich einen „gut gemeinten“ Paternalismus und erweist sich im Hinblick auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen selbst als willkürlich. Demgegenüber knüpft das Kriterium der Bereitstellung von geeigneten, verfügbaren Mitteln zur Schadensverhütung, -milderung und -verringerung („appropriate available measures to present, mitigate and abate harms“) des UCLA-Vorschlags zwar an das Klimasystem als solches als Schutzobjekt an. Der Vorschlag erscheint aber letztendlich derzeit als verfrüht, indem er eine umfassende Kompensationspflicht jeglichen „erheblichen“ klimabelastenden Verhaltens statuiert.

In seiner Ausrichtung auf das Klimasystem als solches erweist sich der UCLA-Vorschlag jedoch aus klimastrafrechtlicher Perspektive durchaus als fundiert. Wie bereits beschrieben, beruht das globale Klimasystem insbesondere auf dem globalen CO₂-Kreislauf.⁷⁴ Da sich das Klimasystem als Kreislaufsystem darstellt, muss jegliches Klimastrafrecht – auch im Sinne eines Ökozid-basierten Klimavölkerstrafrechts – also idealerweise diesen Kreislauf selbst abzeichnen bzw. an diesen anknüpfen. Kurz gesagt: Klimaschutz ist Kreislaufschutz.⁷⁵ Bei Berücksichtigung dieses Kreislaufcharakters stellt sich ein Klimastrafrecht letztlich – zumindest idealtypisch

74 IPCC Longer Report AR6 SYR, S. 33.

75 In diesem Sinne kann Klimastrafrecht als Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsstrafrechts gedacht werden.

– als Erfolgsdelikt im Sinne eines Schädigungsdelikts dar,⁷⁶ welches zur Zusammenführung von Emission und Kompensation in ein flexibilisiertes Gesamtkonzept einzubetten ist.⁷⁷ Erfolg eines solchen Tatbestands ist dann die Erhöhung der global gemittelten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre als Beeinflussung des Kreislaufsystems, welche normativ durch eine Gesamtsaldierung⁷⁸ von positiven und negativen Emissionen Ausdruck findet.

Eine solche (klimastrafrechtliche) Verrechtlichung faktischer Klimaneutralität wäre jedoch, ebenso wie der UCLA-Vorschlag, in der derzeitigen globalen Transitionsphase⁷⁹ verfrüht. Solange (faktische) Klimaneutralität in Form eines Gleichgewichts zwischen positiven und negativen Emissionen noch – wie gegenwärtig – in weiter Ferne liegt, erscheint deren rechtliche Implementierung und Konsolidierung mittels eines auf Beeinflussung des Kreislaufsystems gerichteten Erfolgsdelikts gerade im Hinblick auf die Schaffung von Klimagerechtigkeit weder konsensfähig noch praktisch umsetzbar. Eine so umfassende Verrechtlichung lässt sich letztendlich erst als „Klimastrafrecht der Zukunft“ – vor allem auf völkerrechtlicher Ebene –⁸⁰ für nach Abschluss der (globalen) Transitionsphase auf Basis gesellschaftlicher und zwischenstaatlicher Aushandlungsprozesse in den Blick nehmen.

Die Feststellung, dass ein „Klimastrafrecht der Zukunft“ im Sinne einer Verrechtlichung faktischer Klimaneutralität in seiner Konzeptualisierung

76 Zur Ausgestaltung klimastrafrechtlicher Tatbestände als Erfolgsdelikt s. bereits *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 15.

77 Hierbei gilt festzuhalten, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Kompensation noch keine Aussage darüber treffen muss, in welcher Form und durch wen die Kompensation letztendlich übernommen wird. So erscheint bei Einführung eines umfassenden Klimastrafrechts eine zumindest teilweise staatliche Übernahme der Kompensation durchaus möglich und wahrscheinlich.

78 Ähnlichkeiten zum Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB liegen hier nahe, bei welchem schon im objektiven Tatbestand zur Feststellung des Vermögensschadens als tatbestandlichen Erfolg eine Saldierung des durch eine Vermögensverfügung verursachten Vermögensabflusses mit einem Vermögenszufluss vorgenommen wird. Siehe dazu *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 263 Rn. III; *Satzger*, in: *Satzger ua*, 5. Aufl. 2021, § 263 Rdn. 214.

79 Zur Abgrenzung der Transitionsphase von der Phase der Klimaneutralität, s. *Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 64.

80 Erscheint ein solches „Klimastrafrecht der Zukunft“ schon auf nationaler Ebene derzeit (noch) schwer vorstellbar, da weder die naturwissenschaftliche Möglichkeit besteht, derzeitiges Emissionsverhalten zu kompensieren, noch die derzeitigen gesellschaftlichen Systeme in der Lage wären, sich ohne fundamentale Einschnitte an faktischer Klimaneutralität auszurichten, gilt dies umso mehr auf Ebene des Völkerstrafts.

letztlich als Erfolgsdelikt ausgerichtet am Klimasystem als Kreislaufsystem gedacht werden muss, bedeutet allerdings nicht, dass das Strafrecht nicht auch in der Transitionsphase zum unmittelbaren Klimaschutz eingesetzt werden kann.⁸¹ Gerade in dieser Phase erscheint die Pönalisierung bestimmter schädlicher Einzelverhaltensweisen zur Reduktion positiver Treibhausgasemissionen durchaus zweckdienlich.⁸² Um allerdings weder gesellschaftliche noch zwischenstaatliche Aushandlungsprozesse – auch zur Schaffung von Klimagerechtigkeit – zu umgehen, müsste ein solches Klimastrafrecht ganz konkrete klimabelastende Einzelverhaltensweisen benennen. Im Ergebnis wäre ein solches „Klimastrafrecht der Transitionsphase“ demnach – mit der gebotenen rechtspolitischen Zurückhaltung – in Form von Tätigkeitsdelikten im Sinne abstrakter Gefährdungsdelikte auszugestalten.

Insgesamt haben die Ausführungen gezeigt, dass die Vorschläge zur Normierung eines Ökozid-Tatbestands dem Phänomen des Klimawandels schlussendlich allesamt nicht gerecht werden können, da sie keine geeigneten Anknüpfungspunkte für die Pönalisierung klimabelastenden Verhaltens aufstellen. Dies bedeutet weder, dass die Implementierung eines Ökozid-Tatbestands jenseits seiner klimastrafrechtlichen Dimension abzulehnen, noch die Konzeptualisierung eines „Klimavölkerstrafrechts“ grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Bezüglich letzterem wäre allerdings zeitlich zwischen einem auf den Kreislaufschutz ausgerichteten „Klimastrafrecht der Zukunft“ und einem lediglich auf Reduktion positiven Emissionsverhaltens abzielendem „Klimastrafrecht der Transitionsphase“ zu differenzieren. Während für ein „Klimastrafrecht der Zukunft“ jegliches unkompenzierte positive Emissionsverhalten als geeigneter Anknüpfungspunkt dienen könnte, würde sich ein „Klimastrafrecht der Transitionsphase“ auf konkretisierte Einzelverhaltensweisen richten. Eine zusätzliche Erheblichkeitsschwelle könnte dann jeweils eine Verfolgung auf völkerrechtlicher Ebene rechtfertigen. In Anbetracht der Eigenart des Klimawandels und der dadurch notwendigen Komplexität klimastrafrechtlicher Normen wäre es jedenfalls zweckdienlich, einen klimavölkerstrafrechtlichen Tatbestand

81 S. schon *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 25.

82 Während sich auf nationaler Ebene daneben auch verwaltungsakzessorisches nationales Klimastrafrecht im Sinne der akzessorischen Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit öffentlich-rechtlicher Steuerungsmechanismen denken lässt, s. *Satzger/von Maltitz*, GA 2023, 63, 64, ist dies auf völkerrechtlicher Ebene aufgrund des Gleichheitseinwandes gem. Art. 21 Abs. 3 Rom-Statut wiederum nur schwer begründbar, s. dazu schon S. 459.

dem Ökozid zu entziehen und eine eigenständige Regelung in den Blick zu nehmen. Auch wenn dies die Hoffnung auf den Ökozid als Allheilmittel zur Bewältigung gravierender ökologischer Herausforderungen unserer Zeit trübt, kann nur durch eine differenzierte Regelung den Herausforderungen des Klimawandels begegnet werden.